



Schriftliche Stellungnahme
Deutscher Städte- und Gemeindebund

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 9. Mai 2022 zum

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages für Kinder und einer Einmalzahlung an erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherungssysteme aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz)
20/1411
- b) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Regelsatz ehrlich berechnen - Sonderzahlungen reichen nicht aus
20/1502
- c) Antrag der Abgeordneten Heidi Reichinnek, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Kinder-Sofortzuschlag armutsfest ausgestalten
20/1504

Siehe Anlage



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Arbeit und Soziales
Der Vorsitzende Bernd Rützel, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Marienstraße 6
12207 Berlin

Telefon: 030-77307-0
Telefax: 030-77307-200

Internet: www.dstgb.de
E-Mail: dstgb@dstgb.de

per Mail: arbeitundsoziales@bundestag.de

Datum
09.05.2022

Aktenzeichen
I/4

Bearbeiter/Durchwahl/E-Mail
M. Elxnat/-211
Marc.elxnat@dstgb.de

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung „Sofortzuschlag und Einmalzahlungsgesetz“ am 9. Mai 2022, 14:00 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Einladung zur öffentlichen Anhörung zum „Sofortzuschlag und Einmalzahlungsgesetz“ am 9. Mai 2022 im Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestags.

Vorab übersenden wir Ihnen aufgrund der kurzfristigen Einladung die kurze Stellungnahme des Deutschen Städte- und Gemeindebundes zur öffentlichen Anhörung.

Im Folgenden konzentriert sich die Stellungnahme auf die Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP.

1. Rechtskreiswechsel

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund begrüßt ausdrücklich den Rechtskreiswechsel vom Asylbewerberleistungsgesetz auf die Regelsysteme. Dass die Vertriebenen insoweit anerkannten Flüchtlingen gleichgestellt werden, ist angesichts der vergleichbaren aufenthaltsrechtlichen Rechtsstellung beider Gruppen nachvollziehbar und folgerichtig. Ungeachtet des Rechtskreiswechsels weisen wir darauf hin, dass es dringend notwendig ist, dass der Aufenthaltstitel weiterhin nach § 24 Aufenthaltsgesetz zu erteilen ist und der Personenkreis auch gesondert erfasst wird.

Problematisch ist, wie eine schnelle und zielführende Kommunikation zwischen

Ausländerbehörden und Sozialleistungsträgern erreicht werden kann. Wenn im Einzelfall Dokumente vorgelegt oder übersandt werden müssen, ist mit weiteren Verzögerungen bis zur Überleitung von Geflüchteten ins SGB II / SGB XII zu rechnen. Hier wäre eine Rechtsgrundlage zum elektronischen Abgleich von Datenbeständen sehr hilfreich.

2. Umsetzungsfrist und erkennungsdienstliche Behandlung

Aus kommunaler Sicht trägt der Rechtskreiswechsel zur Entlastung in der Kommunen bei, die von ihren Ländern nur eine – zu niedrige – Erstattung der Leistungen aus dem Asylbewerberleistungsgesetz bekommen, wie es beispielsweise in Rheinland-Pfalz der Fall ist. Daher ist eine zügige Umsetzung zwar wünschenswert, aber mit den vorgelegten Regelungen schwer zu realisieren.

Angesichts der massiven Probleme bei der vollständigen erkennungsdienstlichen Behandlung sollte vorerst auch für neue Fälle eine Speicherung im AZR ausreichend sein, um die SGB II/SGB XII Leistungen im Bedarfsfall erhalten zu können. Die erkennungsdienstliche Behandlung sollte dann bis zum 31.12.2022 nachgeholt werden können. Bereits dieser Zeithorizont wäre aus unserer Sicht angesichts der aktuellen Probleme mit den PIK-Geräten und der hohen Anzahl der Flüchtlinge etc. sehr ambitioniert. Der 31.08.2022 ist für diese Aufgabe nicht haltbar.

Die beabsichtigte Regelung führt im Übrigen auch dazu, dass ab dem 01.06.2022 immer zunächst die Zuständigkeit des Sozialamtes begründet wird, bis dann nach ED-Erfassung die Zuständigkeit des Jobcenters besteht. Die Vorhaltung dieser Doppelstruktur (-belastung) sollte vermieden und eine Verfahrensweise ähnlich wie bei afghanischen Ortskräften angestrebt werden.

Grundsätzlich erschließt es sich nicht, warum die erkennungsdienstliche Erfassung (ED-Erfassung) die zwingende Voraussetzung für den Leistungsbezug SGB II/SGB XII sein muss. Insbesondere stellt sich diese Frage bei der überwiegenden Anzahl der Vertriebener, die mit gültigen Ausweisdokumenten mit biometrischen Daten hier ankommen. Es besteht im Regelfall kein Zweifel an der Identität dieser Personen.

Vielmehr muss man sich hier fragen, warum die Ausländerbehörden in solchen Fällen einen erhöhten Aufwand betreiben müssen, wenn keine Zweifel über die Identität bestehen. Für solche Fälle sollte auf die erkennungsdienstliche Erfassung vorerst verzichtet werden.

Hier wäre es vielmehr sinnvoll, wenn man die ED-Erfassung analog den Regelungen im § 49 Abs. 3 AufenthG nur dann veranlasst, wenn Zweifel über die Person, das Lebensalter oder die Staatsangehörigkeit des Geflüchteten bestehen. Selbst bei der Aufzählung der erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung und Sicherung der Identität im § 49 Abs. 5 AufenthG handelt es sich um eine „Soll-Vorschrift“ für Fälle, die größtenteils nachvollziehbar und drastischer in ihrer ED-Maßnahmen-Herleitung (z.B. gefälschter Pass, eine Abschiebung kommt in Betracht usw.) sind.

Problematisch ist vor diesem Hintergrund auch, dass der kurzfristige Bedarf an Vordrucken für Fiktionsbescheinigungen durch die Bundesdruckerei nicht zu befriedigen ist. Notwendig wäre hier, dass der Gesetzgeber auch Vorsprachebescheinigungen, wie in Baden-Württemberg, als begründende Unterlage für den

Rechtskreiswechsel akzeptiert.

3. Wohnsitzauflage

Wir begrüßen, dass der Anwendungsbereich der Wohnsitzregelung nach § 12a Abs. 1 AufenthG auf die Inhaber von Aufenthaltstiteln nach § 24 AufenthG ausgedehnt werden soll. Bei der Wohnsitzregelung ist aus unserer Sicht nur dann eine Ausnahme (Wegfall der Wohnsitzauflage) zuzulassen, wenn durch die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ein Einkommen erzielt wird, welches eine Bedürftigkeit nach § 9 SGB II vermeidet. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch, dass bundesweit alle Ausländerbehörden Wohnsitzauflagen gemeindescharf festlegen und es eine bundeseinheitliche Verwaltungspraxis gibt.

4. Erstattungsansprüche

Ein weiteres Problem ergibt sich im Hinblick auf mögliche Erstattungsansprüche nach Überleitung in die Rechtskreise SGB II bzw. SGB XII. Wenn eine (ggf. vorläufige) Fiktionsbescheinigung oder ein Aufenthaltstitel ausgestellt wird, liegen ab diesem Tag die Voraussetzungen für den Bezug von Leistungen nach dem SGB II / SGB XII vor. Die Leistungen nach dem AsylbLG sind zu diesem Zeitpunkt aber bereits zur Auszahlung gelangt, so dass ein Erstattungsanspruch entsteht. Die Realisierung dieses Erstattungsanspruches von AsylbLG-Leistungen ist für alle beteiligten operativen Bereiche arbeitsaufwändig in der Abwicklung. Eine Überleitung zu einem festgelegten Zeitpunkt, z.B. dem Beginn des nächsten Monats nach Erhalt der Fiktionsbescheinigung, wäre aus Verwaltungssicht wesentlich einfacher als die Abwicklung von Teilzeiträumen über Erstattungsansprüche in allen Fällen.

5. Angleichung von Regelungen

Es ist vorgesehen, dass nach § 146 Abs. 1 SGB XII (n.F.) der Leistungsbeginn im SGB XII erst „ab dem Folgemonat, in dem die Fiktionsbescheinigung ausgestellt wurde“ möglich ist. Im SGB II gibt es dazu keine Übergangsfrist. Hier sollten gleichlautende Regelungen getroffen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Marc Elxnat
Referatsleiter Deutscher Städte- und Gemeindebund